

**Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der  
Deutschen Demokratischen Republik und der  
Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz).**

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund der §§ 14<sup>4</sup> und 16 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, (GBl. S. 965) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Zentrum und im zentralen Bezirk der im Aufbaugesetz genannten Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg, Dessau, Rostock - Warnemünde, Wismar und Nordhausen gelegenen Gebiete werden zu Aufbaugebieten erklärt.

(2) Das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission weitere Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten zu erklären.

(3) Die zu Aufbaugebieten erklärten Flächen sind in ein vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zu führendes Register einzutragen.

§ 2

Die Aufbaugebiete sind von den Räten der Stadt- und Landkreise in den Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. In Einwohnerversammlungen, durch Presse und Aushang ist eine Aufklärung der Bevölkerung über Aufbauziele und die Notwendigkeit der Unterstützung der mit dem planmäßigen Aufbau der Städte verbundenen Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen.

§ 3

(1) Ist die Heranziehung eines in Aufbaugebieten gelegenen Grundstückes für den Aufbau erforderlich, so ist über die Art und den Termin der Zurverfügungstellung im Wege von Verhandlungen zwischen Vertretern der Stadt- und Landkreise und dem Verfügungsberechtigten des Aufbauzwecken dienenden Grundstückes eine Einigung anzustreben. Eine auf diesem Wege zustande gekommene Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch das zuständige Ministerium des Innern.

(2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann das Grundstück gemäß § 14 Abs. 2 des Aufbaugesetzes in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme erfolgt durch das zuständige Ministerium des Innern durch Zustellung eines Bescheides an den Verfügungsberechtigten und den Träger der Aufbaumaßnahmen.

§ 4

Vor Beginn der Bautätigkeit sind der Zustand und der Zeitwert des Grundstückes durch Beauftragte der Räte der Stadt- und Landkreise an Ort und Stelle protokollarisch festzuhalten. Bei der Ermittlung des Zeitwertes sind die Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) zugrunde zu legen. Der Verfügungsberechtigte des Grundstückes ist zur Teilnahme aufzufordern.

§ 5

(1) Miet- und Pachtverträge sowie andere zur Nutzung des Grundstückes berechtigende Verein-

barungen erlöschen mit dem bei der Einigung vereinbarten bzw. dem in dem Bescheid des Ministeriums des Innern festgesetzten Termin.

(2) Soweit eine Räumung von Wohnungen notwendig ist, haben die zuständigen Wohnungsämter den Betroffenen anderen Wohnraum zuzuweisen.

§ 6

Die dinglichen Rechte am Grundstück können nach Maßgabe der Inanspruchnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Insoweit tritt zu Gunsten der am Grundstück Berechtigten die nach § 14 Abs. 3 des Aufbaugesetzes festzusetzende Entschädigung.

§ 7

Verfügungen über Grundstücke im Aufbaugebiet und über die Entschädigungsforderung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums des Innern.

§ 8

(1) Die Inanspruchnahme ist in das Grundbuch einzutragen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierfür Richtlinien.

(2) Eintragungen in das Grundbuch sind auf Ersuchen des zuständigen Ministeriums des Innern vorzunehmen. Sie erfolgen gebührenfrei.

§ 9

(1) Sofern durch den mit der Inanspruchnahme verbundenen Entzug der Nutzung des Grundstückes soziale Härten entstehen, kann unbeschadet der Regelung der Entschädigung gemäß § 14 Abs. 3 des Aufbaugesetzes den hierdurch Betroffenen ein Ausgleich gewährt werden.

(2) Begründete und durch die Räte der Stadt- und Landkreise bestätigte Anträge sind durch die Räte der Stadt- und Landkreise über die Hauptabteilungen Aufbau in den Ländern an das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§

Die öffentlichen Lasten der Grundstücke werden mit dem bei der Einigung vereinbarten bzw. dem in dem Bescheid des zuständigen Ministeriums des Innern festgesetzten Termin von dem Träger der Aufbaumaßnahmen übernommen.

§ 11

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ulbricht  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
Ministerium für Aufbau  
I.V.: W e r m u n d  
Staatssekretär

**Änderung der Verordnung  
über deutsche Ferien- und Erholungsreisende,  
die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demo-  
kratischen Republik und dem Demokratischen  
Sektor von Groß-Berlin haben.**

Vom 7. Juni 1951

Die Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik